

SATZUNG

des Vereins "Integrationshilfe Neckarbischofsheim e. V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Integrationshilfe Neckarbischofsheim e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 74924 Neckarbischofsheim.
3. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von mildtätigen Zwecken und des Wohlfahrtswesens als Hilfe zur Integration von gesellschaftlichen Randgruppen, wie Flüchtlinge, Asylbewerber, Ausländer sowie Menschen mit körperlichem oder geistigem Handicap in Neckarbischofsheim und angrenzenden Gemeinden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung der betroffenen Mitbürger in materieller und ideeller Hinsicht. Hierzu bemüht er sich um eine ausreichende Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe der Kinder, die Versorgung mit Schulmaterialien und den Kontakt mit den zuständigen Schulen. Hinzu tritt die Organisation von sinnvollen Beschäftigungs- und Kulturangeboten sowie der Kontaktvermittlung zu örtlichen Vereinen zur Nutzung der Sport- und Freizeitangebote.
 - b. Bereitstellung von Paten, welche den betroffenen Mitbürgern als zugeordnete Ansprechpartner in Bezug auf Fragen des täglichen Lebens in zur Verfügung stehen. Dazu gehören: Bereitstellung von Übersetzungshilfen, Hilfe bei Korrespondenz, Telefonaten, Vermittlung oder Begleitung zu den zuständigen Stellen und Beratung über medizinische Unterstützungsmöglichkeiten.
 - c. die kulturelle und soziale Integration von betroffenen Mitbürgern sowie der Förderung der deutschsprachlichen Fähigkeiten und deren Unterstützung bei der Berufsorientierung.
 - d. Betrieb einer dauerhaften Spendensammlung und -ausgabe zur Unterstützung von bedürftigen Mitbürgern.
 - e. Durchführung von Spendenaktionen, insbesondere zur Einzelfallunterstützung in Härtefällen. Die Entscheidung über einen Härtefall trifft der Vorstand mehrheitlich.
Die konkreten Ziele von Spendenaktionen sind beispielsweise die finanzielle Unterstützung von medizinischen Maßnahmen oder die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Erleichterung der individuellen Lebensumstände.
4. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit den örtlichen Kirchengemeinden, den Vereinen, dem Landkreis, städtischen Stellen und anderen Initiativen sowie ähnlichen Gruppen und Vereinen aus der Region zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Kostenerstattungen an Vereinsmitglieder dürfen in angemessener Höhe nur für Zwecke des Vereins gegen Rechnungslegung erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitragsordnung nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für Änderungen an der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliedsbeiträge sollen ausschließlich durch Lastschriftinzug erhoben werden. Im Fall von Ausnahmen dieser Regelung kann der Verein eine Bearbeitungsgebühr erheben, welche durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c. Schatzmeister(in)
 - d. Schriftführer(in)

Es können zusätzlich bis zu 7 Beisitzer Mitglieder des Vorstands sein.

2. Der/die Vorsitzende(r) bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der/die Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in) vertreten mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.
3. Eine Ämterhäufung ist in der Form zugelassen, dass der erste oder zweite Vorsitzende das Amt des Schriftführers oder Schatzmeisters zusätzlich übernehmen darf.
In einem solchen Fall hat das betroffene Vorstandsmitglied nur ein Stimmrecht in Versammlungen. Es gilt das Vertretungsrecht des höherwertigen Amtes, also das des ersten oder zweiten Vorstandes unter Nennung des höherwertigen Amtes.

§ 8 Aufgaben und Bestellung des Beirats

1. Es kann ein Beirat bestehen. Der Beirat informiert, berät und unterstützt den Vorstand. Mitglieder des Beirats können nur Vereinsmitglieder sein.
2. Die Mitglieder des Beirats werden einzeln durch Beschluss des Vorstands bestellt und abberufen.

§ 9 Kassenführung und -prüfung

1. Der satzungsgemäß bestimmte Schatzmeister als Mitglied des Vorstandes führt die Kassengeschäfte.
2. Die Kasse des Vereins wird jährlich einmal durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von zwei Jahren.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Dieser Prüfbericht ist die Voraussetzung und die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung und Einberufung

1. In der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist, hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neckarbischofsheim und durch schriftliche Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes einschl. des Kassenberichtes
 - b. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und die Art der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre
 - f. Wahl bzw. Wiederwahl des Vorstandes für zwei Jahre
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
5. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter geleitet.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies wünscht. Dieses Begehren der Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Haftung

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist 74924 Neckarbischofsheim, Deutschland.
2. Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung wird der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neckarbischofsheim oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des §2 Nr. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 7.2.2018